Praktikumsvertrag

Vereinbarung über ein Pflicht-, Orientierungs- oder freiwilliges Praktikum

> Das Praktikum dient dem Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen; der Lernzweck steht im Vordergrund. Dieser Vertrag ist kein Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Vorlage enthält die Angaben nach § 2 Abs. 1a Nachweisgesetz und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen dem nachfolgend als „Praktikumsbetrieb“ bezeichneten und dem nachfolgend als „Praktikant“ bezeichneten Vertragspartner.

Praktikumsbetrieb: Name / Firma

Praktikumsbetrieb: vertreten durch

Praktikumsbetrieb: Registergericht / HRB

Praktikumsbetrieb: Anschrift

Praktikant: Vor- und Nachname / Firma

Praktikant: Anschrift

Praktikant: Geburtsdatum

Praktikant: E-Mail / Telefon

Hochschule / Schule, Studiengang / Klasse

Matrikel-Nr. (falls vorhanden)

Bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter (Name, Anschrift)

§ 1 Art des Praktikums und Mindestlohn

(1) Die Parteien vereinbaren ein Praktikum der unten gewählten Art.

(2) Praktikanten gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG grundsätzlich als Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes und haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in der jeweils geltenden Höhe. Ausgenommen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 MiLoG insbesondere:

– Pflichtpraktika, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend geleistet werden (Nr. 1);

– Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (Nr. 2);

– Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat (Nr. 3).

(3) Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG (§ 22 Abs. 2 MiLoG).

(4) Wird ein Orientierungs- oder begleitendes Praktikum über drei Monate hinaus verlängert, besteht der Mindestlohnanspruch ab dem ersten Tag. Liegt keine Ausnahme vor, ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen (§ 5). Für Pflichtpraktika ist eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule über die Verpflichtung beizufügen.

Art des Praktikums

☐ Pflichtpraktikum nach Schul-, Studien- oder Ausbildungsordnung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG)

☐ Orientierungspraktikum bis zu drei Monaten vor Ausbildung oder Studium (Nr. 2)

☐ Freiwilliges ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum bis zu drei Monaten (Nr. 3)

☐ Freiwilliges Praktikum ohne Ausnahmetatbestand – Mindestlohn gilt

§ 2 Dauer, Probezeit und Beendigung

(1) Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die ersten _____ Wochen gelten als Probezeit (in angemessenem Verhältnis zur Dauer des Praktikums). Während der Probezeit kann das Praktikum von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Praktikant mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn er das Praktikum aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will. Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Kündigung eines Pflichtpraktikums ist der Schule bzw. Hochschule vom Praktikanten mitzuteilen.

§ 3 Lern- und Ausbildungsziele, Betreuung

(1) Das Praktikum verfolgt die unten beschriebenen Lern- und Ausbildungsziele. Bei Pflichtpraktika richten sich die Inhalte ergänzend nach den Vorgaben der Schul-, Studien- oder Ausbildungsordnung.

(2) Der Praktikumsbetrieb benennt eine fachlich geeignete Betreuungsperson, die den Praktikanten anleitet, seine Fragen beantwortet und regelmäßige Feedbackgespräche führt.

(3) Der Praktikant wird nur mit Aufgaben betraut, die dem Praktikumszweck dienen und seinen Kenntnissen entsprechen. Er ist nicht als Ersatz für reguläre Arbeitskräfte einzusetzen.

Lern- und Ausbildungsziele / Stationen

Betreuungsperson (Name, Funktion)

Kontakt Betreuungsperson

Betreuer der Schule / Hochschule (falls vorhanden)

Zeitraum	Abteilung / Station	Schwerpunkt / Lernziel

§ 4 Praktikumsort und Praktikumszeiten

(1) Praktikumsort ist _____.

(2) Die regelmäßige tägliche Praktikumszeit beträgt _____ Stunden, die wöchentliche _____ Stunden. Beginn und Ende richten sich nach Absprache mit der Betreuungsperson. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu Ruhepausen und Ruhezeiten gelten entsprechend.

(3) Bei minderjährigen Praktikanten sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), insbesondere zu Arbeitszeit, Pausen, Ruhezeiten und ärztlicher Untersuchung, zu beachten.

(4) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die im Rahmen der Ausbildung verpflichtend sind, wird der Praktikant freigestellt.

§ 5 Vergütung

(1) Der Praktikant erhält die unten gewählte Vergütung. Liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 vor, beträgt die Vergütung mindestens den gesetzlichen Mindestlohn je Zeitstunde in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Die Vergütung ist zum Ende des Kalendermonats fällig und wird bargeldlos auf das vom Praktikanten benannte Konto überwiesen.

(3) Sachleistungen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Verpflegung) werden nur gewährt, soweit unten vereinbart.

Vergütung (€ brutto je Monat bzw. je Stunde)

Zuschüsse / Sachleistungen

IBAN des Praktikanten

Vergütung

☐ gesetzlicher Mindestlohn je Zeitstunde

☐ freiwillige Vergütung von _____ € brutto monatlich (nur bei Ausnahme nach § 22 MiLoG)

☐ unentgeltlich (nur bei Ausnahme nach § 22 MiLoG)

§ 6 Urlaub und Verhinderung

(1) Der Praktikant erhält Urlaub in Höhe von _____ Arbeitstagen. Bei Praktikanten, die als Arbeitnehmer gelten, besteht mindestens der anteilige gesetzliche Urlaubsanspruch nach dem BUrlG (bei Minderjährigen nach § 19 JArbSchG).

(2) Der Urlaub ist in Abstimmung mit der Betreuungsperson zu nehmen.

(3) Der Praktikant hat jede Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Feststellung beizubringen bzw. zu veranlassen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 Pflichten des Praktikanten

(1) Der Praktikant ist verpflichtet, sich um den Erwerb der vorgesehenen Kenntnisse zu bemühen, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, die Betriebsordnung sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

(2) Soweit von der Schule oder Hochschule gefordert, führt der Praktikant einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbetrieb prüft den Bericht vor Weitergabe auf vertrauliche Inhalte.

(3) Der Praktikant bewahrt über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, die ihm bekannt werden, auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen.

§ 8 Zeugnis und Bescheinigung

(1) Nach Beendigung des Praktikums erhält der Praktikant ein schriftliches Zeugnis über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten; auf Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung (qualifiziertes Zeugnis).

(2) Bei Pflichtpraktika stellt der Praktikumsbetrieb zusätzlich die von der Schule oder Hochschule geforderten Bescheinigungen aus.

§ 9 Versicherung, Haftung

(1) Der Praktikant ist während des Praktikums nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gesetzlich unfallversichert. Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich nach der Art des Praktikums; der Praktikumsbetrieb nimmt die erforderlichen Meldungen vor.

(2) Für die Haftung des Praktikanten gelten die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung entsprechend.

§ 10 Hinweis: kein Berufsausbildungsverhältnis

(1) Durch diesen Vertrag wird kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der §§ 10 ff. BBiG begründet. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht.

(2) Bei Praktika außerhalb eines Pflichtpraktikums im Rahmen eines Studiums können nach § 26 BBiG einzelne Vorschriften des BBiG entsprechend anwendbar sein, soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist. Diese Vorschriften gehen den Regelungen dieses Vertrags vor, soweit sie zwingend sind.

§ 11 Datenschutz

Der Praktikumsbetrieb verarbeitet die personenbezogenen Daten des Praktikanten zur Durchführung des Praktikumsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) und, bei Pflichtpraktika, zur Kommunikation mit der Schule oder Hochschule. Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Praktikumsbetriebs (Muster: Dok. 13).

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Der Praktikant erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrags, die zugleich als Nachweis nach § 2 Abs. 1a NachwG dient.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz dies vorsieht.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; es gilt die gesetzliche Regelung.

(4) Bei minderjährigen Praktikanten bedarf dieser Vertrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Ort, Datum

Praktikumsbetrieb

Ort, Datum

Praktikant

Ort, Datum

gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen)

Anlagen

– Bescheinigung der Schule / Hochschule über die Pflicht zum Praktikum (bei Pflichtpraktika)
– Praktikumsplan (optional)
– Datenschutzhinweise (Muster: Dok. 13)

Muster ohne Gewähr; keine Rechtsberatung. Bitte lassen Sie Verträge im Einzelfall anwaltlich prüfen.